

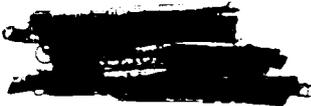
# Thüringer Finanzgericht

Aktenzeichen: III 447/06 (PKH)



## Beschluss

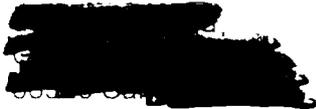
In dem Antragsverfahren



- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker  
Papendiek 24 – 26, 37073 Göttingen

auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker  
Papendiek 24 – 26, 37073 Göttingen

gegen

Bundesagentur für Arbeit  
-Familienkasse Nordhausen-,

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:  
Bundesagentur für Arbeit  
Familienkasse Halle,  
06090 Halle,

wegen Familienleistungsausgleich

hat der III. Senat des Thüringer Finanzgerichts durch  
den Richter am Finanzgericht Skerhut als Vorsitzenden und  
die Richter am Finanzgericht Weigel und Dr. Kraus

am 25. August 2006 beschlossen:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt und der bisher aufgetretene Prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt Waldmann-Stocker beigeordnet.

## Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 128 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO).

### Gründe

#### I.

Streitig ist, ob der Kläger als in Deutschland lebender mazedonischer Staatsangehöriger kindergeldberechtigt ist. Der Kläger ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Diese gilt ausweislich eines Vermerks des Landkreises Sangerhausen als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes. Da gemäß § 62 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ein Ausländer nur Kindergeld erhält, wenn er im Besitz

1. einer Niederlassungserlaubnis,
2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit,
3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37 und 38 des Aufenthaltsgesetzes oder
4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1. – 3. erfassten Personen ist,

der Kläger jedoch nicht zu diesem Kreis gehört, lehnte die Beklagte die Gewährung von Kindergeld ab. Hiergegen wendet sich der Kläger im Wege der Klage (Az.: III 447/06).

Er stützt sich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das mit Beschluss vom 6. Juli 2004 (Az. 1 BvL 4/97 u. a.) die Regelung des § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und dem Gesetzgeber eine bisher ungenutzt verstrichene Frist zur Nachbesserung gesetzt hat.

Der Antragsteller beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe für das bereits anhängige Klageverfahren unter Beiordnung des bisherigen Bevollmächtigten zu gewähren.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren (Az. III R 16/05, III R 54/05) angeregt, das Verfahren ruhen zu lassen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist begründet.

Nach § 142 Abs. 1 FGO i. V. m. § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter Prozesskostenhilfe (PKH), wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet sowie nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung verspricht hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn für seinen Eintritt bei summarischer Prüfung eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht (Beschluss des Bundesfinanzhofs - BFH - vom 08.06.1995 IX B 168/94, BFH/NV 1996, 64). Dies ist anzunehmen, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers auf Grund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (z. B. BFH-Beschlüsse vom 26. April 1993 VI B 162/92, BFH/NV 1993, 682, m. w. N. und vom 12.04.1994 VII B 93/94 BFH/NV 1995, 62). Hinreichende Erfolgsaussichten können zu bejahen sein, wenn es bei der Hauptsache um schwierige Fragen geht, über die im Prozesskostenhilfeverfahren eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist, und wenn die Einwände des Klägers nicht von vornherein aussichtslos erscheinen. Eine abschließende Prüfung der Erfolgsaussichten ist im Verfahren der Prozesskostenhilfe unzulässig (Gräber, Komm. zur FGO, § 142, Anm. 7 m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist PKH zu gewähren.

Beim BFH sind folgende Verfahren anhängig:

Az: III R 16/05

Kindergeldanspruch für Ausländer, die nur im Besitz einer zeitlich befristeten Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG), nicht aber einer Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltserlaubnis sind? Verfassungswidrigkeit von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG (vgl. Beschluss des BVerfG vom 6.7.2004 1 BvL 4/97)? (vorgehend FG Münster 16. November 2004 14 K 1288/01 Kg)

Az: III R 54/05

Ausländer ohne qualifizierten Aufenthaltstitel: Erlöschen des Kindergeldanspruchs der nur geduldeten Jugoslawin mit Aufgabe der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit verfassungswidrig? Übertragung der Grundsätze der zu § 1 Abs. 3 S. 1 BKGG ergangenen Entscheidung des BVerfG 1 BvL 4/97 u. a. (BVerfGE 111, 160) ? (vorgehend FG Münster 8. März 2005 6 K 1847/04 Kg).

Zudem hat der BFH bereits mit Beschluss vom 13. September 2000 (VI B 134/00, BStBl II 2001 S. 108) wegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 62 Abs. 2 S. 1 EStG entschieden, dass eine Klage eines Ausländers auf Zahlung von Kindergeld, auch wenn er nur eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, Aussicht auf Erfolg haben könnte. Daher hat auch die Klage des Antragstellers Erfolgsaussichten im Sinne des § 142 FGO i. V. m. § 114 ZPO.

Angesichts der Einkommensverhältnisse ist eine Ratenzahlung nicht erforderlich.  
Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Skerhut

Weigel

Dr. Kraus



Segläubigt  
Gotha, den 13.10.2005  
*Nick*